

**Direktor**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

LBV-SH NL 1 – 4

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: D - 556.50

Meine Nachricht vom:

Torsten Conradt
Torsten.Conradt@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2660
Telefax: 0431 383-2751

nachrichtlich:

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

20. Oktober. 2014

Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen

Bezug: Verfügung LS 201-556.50
Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege
von Gehölzflächen an Straßen vom 21.01.2009

III	2.03	4
-----	------	---

Anlage: Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege
von Gehölzflächen an Straßen, Stand 01.10.2014

Der LBV-SH hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) den Leitfaden für Gehölzpfllege überarbeitet. Dieser ersetzt den unter Bezug aufgeführten Leitfaden für Gehölzpfllege vom 21.01.2009.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Die unter Bezug genannte Verfügung wird hiermit aufgehoben.

gez. Torsten Conradt

Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen

Gliederung:

1. Grundsätze der Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen
 - 1.1 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 1.2 Bedeutung der Gehölzflächen und deren Unterhaltungspflege als Bestandteil der Straße
2. Einschlägige Gesetze und Regelwerke
 - 2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft - § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG
 - 2.2. Gesetzlich geschützte Biotope - § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
 - 2.3 Zeitliche Vorgaben für die Gehölzpflege - § 27a LNatSchG
 - 2.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz - § 39, 44 BNatSchG
 - 2.5 Technische Regelwerke - Verordnungen
3. Organisation der Gehölzpflege durch den LBV-SH
4. Fällungen von Einzelbäumen, Bäumen in Alleen und Baumreihen
5. Vergabe von Gehölzpflegemaßnahmen
6. Abnahme von Gehölzpflegemaßnahmen
7. Hinweise zur Ausschreibung von Unterhaltungspflegemaßnahmen
 - 7.1 Hinweise zu den Besonderen Vertragsbedingungen
 - 7.2 Hinweise zu der Baubeschreibung
 - 7.3 Hinweise zur Leistungsbeschreibung

1. Grundsätze der Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen

1.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Gehölzbestände an Straßen und Wegen prägen als Alleen, Baumreihen, Einzelbäume, flächigen Gehölzpflanzungen und Knicks das Landschaftsbild in den einzelnen Naturräumen des Landes und sind Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaften. Darüber hinaus tragen sie in Form linearer Landschaftselemente auf nutzungsbedingt belasteten Flächen zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Ihre Sicherung, Pflege und Entwicklung – und wo dieses nötig ist – auch Wiederherstellung sind Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Grundsatz bei der Durchführung der erforderlichen Unterhaltungspflege an Straßen und Wegen. Der vorliegende Leitfaden konkretisiert dies.

Damit wird dem gesetzlichen Auftrag des § 18a Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) „Bepflanzungen an Straßen“, Rechnung getragen:

„(1) Der Träger der Straßenbaulast hat den Straßenkörper und die Lärmschutzwälle unter Beachtung der Belange der Verkehrssicherheit zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Straßen- und Wegeränder sowie Lärmschutzwälle sollen so erhalten und gestaltet werden, dass sie sich naturnah entwickeln können. Ihre Unterhaltung soll auf die Bedeutung als Teil der Biotoptverbundsysteme ausgerichtet werden. Die Straßenanliegerinnen und -anlieger haben alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden, soweit hiervon keine enteignende Wirkung ausgeht.“

Auch § 2 Absatz 2 BNatSchG, wonach – unabhängig von weitergehenden Schutzvorschriften – die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben, wird entsprechend umgesetzt.

1.2 Bedeutung der Gehölzflächen und deren Unterhaltungspflege als Bestandteil der Straße

Die Gehölzpfllege im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung ist überall dort notwendig, wo durch unkontrolliertes Wachstum von Gehölzflächen oder Bäumen, die Verkehrssicherheit z.B. durch Sichtbehinderung oder durch in den Verkehrsraum hineinragende Äste beeinträchtigt wird.

Ein weiterer Pflegegrund ist die Erhaltung des Straßenbauwerkes. So muss z.B. die Entwässerung des Straßenkörpers gewährleistet sein. Dazu kommen noch die ingenieurbioLOGischen Belange. So sind Böschungen und Einschnitte vor Erosionsschäden durch Bewuchs dauerhaft zu sichern.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Biotop- (Knick- und Alleen-), Baum- und Arten schutzes sind dabei zu beachten.

Außerdem haben die meisten Gehölzflächen eine die Straße abschirmende und in die Landschaft einbindende Funktion. Sie sollen den Verkehrsteilnehmern als optische Leitlinien, als Blendschutz, Windschutz u.ä. dienen.

Die Straßenbauverwaltung hat diesen zum Teil grundverschiedenen Ansprüchen durch Pflegemaßnahmen bei knapper Kasse und wenig Personal gerecht zu werden.

Damit die genannten Funktionen für die Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie die Bestandssicherung dieser Gehölzflächen gewährleistet werden, müssen die an die Straßen angrenzenden Gehölzsäume regelmäßig verjüngt werden.

Ziel dieser Pflegemaßnahmen ist es, einen auch unten geschlossenen Gehölzbe stand zu schaffen oder zu erhalten. Diese Art der Gehölzpfllege dient gleichzeitig den Grundsätzen der fachgerechten Knickpflege.

Ohne menschlichen Einfluss würde sich in unseren Breiten überall – mit Ausnahme weniger Extremstandorte – allmählich ein standortheimischer Wald einstellen. Das Durchsetzungsvermögen der Sträucher hängt in solchen waldartigen Beständen von der Kronendichte der Baumschicht ab. Da viele Sträucher auf lichtreiche Verhältnisse angewiesen sind, werden sie mit dem Heranwachsen weitgehend an den Gehölz-

rand verdrängt und bilden dort den Waldmantel. Deshalb halten sich reine Strauchbestände auf Dauer nur mit Hilfe von Pflegeeingriffen.

Hecken und Gebüsche sind charakteristische Elemente kleinflächig genutzter Kulturlandschaften. Aufbau und Zusammensetzung einer Naturhecke hängen entscheidend von der Art der Bewirtschaftung ab. Je länger die Umtriebszeit, umso baumreicher wird die Hecke.

Die so genannte Unterhaltungspflege bei Gehölzen an Straßen umfasst Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionen von Gehölzflächen an Straßen erforderlich sind. Diese Pflegeeingriffe sind notwendig, um den Sträucheranteil zu erhalten und der „Verwaldung“ entgegen zu wirken. Ein zu hoher Anteil an baumartigen Gehölzen führt in vielen Straßenbepflanzungen auch zu vermehrten Pflegeeinsätzen.

Regelmäßige Pflegemaßnahmen sind aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – zumindest in straßennahen Gehölzbereichen – notwendig. Damit können Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen, hervorgerufen durch Wind- und Schneebrech bei straßennahen Gehölzen durch rechtzeitige und regelmäßige Pflege gering gehalten werden.

Durch regelmäßig durchgeführte Pflegemaßnahmen der fahrbahnnahen Gehölzflächen werden die Unfallfolgen von der Fahrbahn abkommender Fahrzeuge erheblich reduziert. Straßenferne Gehölzflächen können reduziert gepflegt werden, da hier der Aspekt der Verkehrssicherheit eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Pflegemaßnahmen werden in aller Regel in Form des Stockhiebes durchgeführt. Das Durchführen der Pflegemaßnahmen ist abschnittsweise, im Wechselhiebverfahren durchzuführen.

2. Einschlägige Gesetze und Regelwerke

Neben den unter 1.1 genannten Grundsatzparagraphen, regeln das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie weitere Vorschriften die Unterhaltungspflege von Gehölzen:

2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft - § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG

Beseitigung von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Bäumen in Alleen und Baumreihen bei der Unterhaltung von Straßen

Die Beseitigung von Bäumen an Straßen stellt – sofern es sich hierbei nicht um die zulässige Fällung von Überhältern auf Knicks handelt – einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG dar, der - soweit nicht vermeidbar - durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder - soweit dies nicht möglich ist - durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren ist (§ 13 BNatSchG).

2.2 Gesetzlich geschützte Biotope - § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG – Gesetzlich geschützte Biotope

Die in § 30 Absatz 2 BNatSchG und § 21 Absatz 1 LNatSchG aufgeführten Biotoptypen – unter anderem auch Alleen und Knicks – sind unter besonderen Schutz gestellt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Auch nicht fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf die Biotope, sofern sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, fallen unter das Verbot.

Dabei gelten gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG diese Verbote nicht für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Dementsprechende Tatbestände ergeben sich für das gesetzlich geschützte Biotop „Knick“ aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (siehe Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013, Seite 468).

Bei einem „Auf den Stock setzen“ der Gehölze ist vor allem auf folgende Punkte zu achten:

- Die Höhe des Schnittes ist 10 bis 20 cm über dem Boden oder – bei Wiederholungspflege – dicht über dem Stockausschlag auszuführen. Wird der Schnitt zu tief angesetzt, so sind einige Gehölzgattungen, wie z.B. die Birken, nicht mehr in der Lage auszutreiben. Das führt dann zu einer Verschiebung der Gehölzarten, mit dem Ergebnis, dass die Funktion der Gehölzpflanzung nicht mehr gewährleistet ist.
- Ein Aufreißen des Stockes ist insbesondere beim Einsatz einer hydraulischen Schere zu unterlassen. Es kommt dadurch in der Regel zu einem Pilzbefall. Die Standsicherheit der Gehölze ist dann nicht mehr gegeben und in vielen Fällen sterben die Gehölze ab.
- Ein Losrütteln des Wurzelstockes durch die hydraulischen Schere ist ebenso zu unterlassen.
- Überhälter sind beim Knicken der Gehölze im Abstand von 40 bis 60 m zueinander stehen zu lassen. Sollen neue Überhälter herangezogen werden, sind hierfür vor allem Harthölzer, die auch statisch stabil sein müssen, stehen zu lassen. Dabei ist immer den älteren Bäumen den Vorzug zu geben.
- Anstelle von Einzelbäumen („Überhältern“) können außerhalb von Knicks auch Baumgruppen belassen werden.
- Überhälter mit einem Stammumfang von mehr als zwei Metern (gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden) sind grundsätzlich zu erhalten. (landschaftsbestimmende Bäume)
- Knicks in zu kurzen Intervallen „auf den Stock zu setzen“ (<10 Jahre), kommt einer Zerstörung gleich.
- Das Schnittgut ist vom Knickwall zu entfernen.

Muss ein Knick aus Gründen der Verkehrssicherung seitlich zurückgeschnitten werden, so ist - wenn möglich - ein Abstand von 1 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Aus Artenschutzgründen soll möglichst in der Zeit vom 01. Januar bis 14. März zurückgeschnitten werden.

2.3 Zeitliche Vorgaben für die Gehölzpfllege - § 27a LNatSchG

Gemäß § 27a des LNatSchG ist es in der Zeit von 15. März bis zum 30. September verboten, Bäume,Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind hiernach jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Knicks im Sinne der Definition der Biotoptverordnung sind von dieser Vorschrift mit erfasst. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz-Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) gelten unabhängig hiervon gleichwohl fort.

2.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz - § 39, 44 BNatSchG

§ 39 BNatSchG , Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Mit nahezu jedem Pflegeeingriff werden Pflanzen und/oder Tiere geschädigt sowie deren Lebensstätten beeinträchtigt. Das ist leider nicht zu vermeiden. Entscheidend dabei ist, dass ein im Sinne des Gesetzes vernünftiger Grund vorliegt, d.h. wenn dieser dem durchschnittlichen Beurteiler einleuchtet.

Die Pflegemaßnahme muss z. B. mit der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch das Freischneiden der Sichtdreiecke begründet sein. Oder das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ soll dazu dienen, eine auch unten geschlossene Pflanzung zu erhalten oder wiederherzustellen, damit die abschirmende Funktion der Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Alle Pflegemaßnahmen, die im Sinne des Gesetzes nicht begründbar sind, stellen einen Verstoß gegen den § 39 des BNatSchG dar und können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 44 BNatSchG, Besonderer Artenschutz

Neben dem allgemeinen Artenschutz (siehe oben) gilt für besonders oder streng geschützte Arten eine besondere Verpflichtung bzw. Rücksichtnahme bei Gehölzpfllegemaßnahme der Straßenbauverwaltung. Insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen bzw. das Töten von Einzelindividuen ist zu vermeiden. Dies kann durch vielfältige Maßnahmen geschehen (z. B. Bauzeitenfenster oder Intensität von Maßnahmen). In den Anhängen wird ein Handlungsablauf gegeben, wie mit dem besonderen Artenschutz umgegangen werden kann.

Sind Tötungen oder Zerstörungen von Lebensräumen nicht zu vermeiden oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG einzuholen.

Zur Vermeidung von Zugriffen, die als Ordnungswidrigkeiten oder auch als Straftaten verfolgt werden können, ist bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen, bei denen Einzelbäume und Alleen oder andere Gehölzbestände betroffen sind, die als Anlage beigefügten Checklisten zum Artenschutz zu beachten.

2.5 Technische Regelwerke – Verordnungen

- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil : Landschaftspflege; Abschnitt 2 : Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP2)
- ZTV-Baum- StB 04
- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen; Teil Grünpflege; Ausgabe 2006
- Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen (falls vorhanden)
- Naturdenkmalverordnungen (falls vorhanden)
- zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärte Teile von Natur und Landschaft z.B. Baumschutzverordnungen und -satzungen (falls vorhanden)

3. Organisation der Gehölzpfllege

Gemäß Pkt.1.3 Organisation der Grünpflege des Merkblattes für den Straßenbetriebsdienst Teil: Grünpflege, sind Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitpunkt der Pfleemaßnahmen auf die unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen der Grünflächen auszurichten. Die verkehrlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und örtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Arbeiten sind im Rahmen der Jahresarbeitsplanung des Straßenbetriebsdienstes festzulegen. Um keinen großräumigen „Kahlschlag“ zu erzeugen, soll die Gehölz- und Knickpfllege abschnittsweise durchgeführt werden, z.B. bei beidseitig mit Knicks bestandenen Straßen jeweils nur einseitig, mit 3-4 jährigem Abstand. Dabei sind der Biotopverbund sowie das Belassen von Altholzbeständen zu berücksichtigen.

Für den LBV-SH wird folgender Ablauf festgelegt:

- Die Autobahn- und Straßenmeistereien stellen zur nächsten Gehölzpflgesaison (01.10. bis zum 14.03.) eine Übersicht der Gehölzflächen und Knicks zusammen, die geläutert oder „auf den Stock gesetzt“ werden sollen.
- Diese Liste wird dem/der gartenbautechnischen Mitarbeiter/in oder dem/der Landespfleger/in der zuständigen Niederlassung bis zum 01.September übermittelt.

- Der/die gartenbautechnische Mitarbeiter/in oder Landespfleger/in begutachtet gemeinsam mit einem Vertreter der AM/SM die gemeldeten Gehölzflächen, Alleen und Knicks und stellt dafür Pflegekonzepte auf. Artenschutzrechtliche Belange (gem. Checklisten) sind zu beachten.
- Stehen die Flächen fest, auf denen eine Gehölzpfllege stattfinden soll, so wird die zuständige Naturschutzbehörde unterrichtet. Besteht seitens der UNB der Wunsch, sich die Flächen gemeinsam vor Ort anzusehen, so findet ein gemeinsamer Ortstermin statt.
- Vor dem Ortstermin unterrichtet die UNB ggf. den Naturschutzbeirat. Vertreter der Naturschutzverbände können an der Bereisung teilnehmen. Ggf. werden danach die Pflegekonzepte durch den/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/innen/Landespfleger/innen angepasst.
- Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Zulassungen (Ausnahmen, Befreiungen) der zuständigen Naturschutzbehörde werden eingeholt.
- Stehen die zu pflegenden Gehölzflächen sowie die dazugehörigen Pflegekonzepte fest, erfolgt hinsichtlich der Umsetzung der Gehölzpfllegemaßnahmen in Abstimmung zwischen der Niederlassung und der zuständigen AM/SM die Entscheidung, ob die Gehölzpfllegemaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt werden können oder durch die Niederlassung ausgeschrieben werden sollen.
- Bei Gehölzpfllegemaßnahmen, die stark in den Bestand oder das Landschaftsbild eingreifen, ist eine vorherige Information der Öffentlichkeit zu empfehlen.

4. Fällungen von Einzelbäumen, Bäumen in Alleen und Baumreihen

Da die Fällung eines Straßenbaumes einen Eingriff im Sinne des Gesetzes darstellt, sind Nachpflanzungen im Verhältnis 1: 1 erforderlich. Nachpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Verfügung II 3.14-62 vom 06.06.2011 „Umgang mit Bäumen an Straßen unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen an Straßen mit Aufprall auf Bäumen, Ausgabe 2006 (ESAB 2006) und den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ durchzuführen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die AM/SM meldet die zu fällenden Bäume an den/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/innen/Landespfleger/innen.
- Der/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/innen/Landespfleger/innen gibt die Bäume zur Fällung frei. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange (gem. Checklisten) zu beachten.
- Der/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/innen/Landespfleger/innen erstellt eine Bilanzierung über die gefällten sowie nachgepflanzten Bäume der AM/SM und stellt hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- Die Nachpflanzung wird durch den/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/in/Landespfleger/in durch eine meistereiübergreifende VOB Ausschreibung oder durch eine VOL Ausschreibung, bei der die Bäume auf die einzelnen

- AM/SM geliefert werden, umgesetzt. Die Nachpflanzung erfolgt dann durch eigenes Personal.
- Die Abnahme der gelieferten/gepflanzten Bäume erfolgt durch den/die gartenbautechnischen Mitarbeiter/in/Landespfleger/in

5. Vergabe von Gehölzpfliegemaßnahmen

Alle Unterhaltungspflegemaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Gehölzflächen sind Leistungen des Landschaftsbaues und somit Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A.

Für diese Leistungen bestehen in der VOB/C mit der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen.

Als Bauleistungen im Sinne der DIN 18320 gelten:

- alle Leistungen zur Herstellung von Vegetationsflächen,
- alle Pflegeleistungen zur Erzielung der Funktionsfähigkeit von Vegetationsflächen,
- alle Pflegeleistungen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Vegetationsflächen,
- alle Leistungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
- alle ingenieurbiologischen Sicherungen nach DIN 18918 sowie die Herstellung und Entwicklung bestimmten Biotoptypen.

Ergänzend zur ATV DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten – gelten die Landschaftsbau - Fachnormen.

Für die Unterhaltungspflege gilt die DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.

Da die Unterhaltungspflege eine Bauleistung in Sinne der VOB ist, darf diese nach § 2 VOB/A -Grundsätze der Vergabe- nur an leistungsfähige, fachkundige und zuverlässige Bewerber vergeben werden.

Fachkundig für Leistungen nach DIN 18320 ist ein Bewerber nicht schon dann, wenn er über die entsprechenden Maschinen zur Gehölzpfllege verfügt.

Fachkundig ist ein Bewerber auch nicht schon, wenn er den Beruf des Gärtners in einer der verschiedenen Fachrichtungen erlernt hat (z.B. Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau usw.)

Fachkundig ist der Gärtner des Garten- und Landschaftsbaus.

Sollen Unterhaltungspflegemaßnahmen vollständig an Unternehmen vergeben werden, so ist eine Ausschreibung nach den Vorgaben der VOB zwingend notwendig.

Da das Gewerk des Landschaftsbaues nicht in der Handwerksordnung enthalten ist, kann jeder, gleich welcher Vor- oder Ausbildung, eine Firma gründen und am Wettbewerb teilnehmen. Das führt dazu, dass auch fast jeder Hausmeisterdienst Gehölzpflgeleistungen anbietet.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat ergeben, dass für diese Leistungen eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb zu empfehlen ist.

Führt die AM/SM die Unterhaltungspflegemaßnahmen in eigener Regie unter Zuhilfenahme von Lohnunternehmern durch, so sind keine Gründe für eine VOB Ausschreibung gegeben. Die alleinige Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der Unterhaltungspflege liegt bei der zuständigen AM/SM.

Entsprechende Aufträge an Lohnunternehmer sind nach der VOL/A zu vergeben. Auch in den Fällen, in denen eine freihändige Vergabe beabsichtigt ist, ist zuvor der Markt zu erkunden (§ 4 VOL/A).

6. Abnahme von Gehölzpfliegemaßnahmen

Werden Gehölzpfliegemaßnahmen im Rahmen eines VOB - Vertrages vergeben, so ist eine förmliche Abnahme der Leistungen nach folgenden Kriterien erforderlich:

- prüfen, ob weisungsgemäß abschnittsweise „auf den Stock gesetzt“ wurde
- Schnitthöhe 10 – 20 cm über dem Boden bzw. bei Wiederholungspflege dicht über dem Stockausschlag
- keine Risse und Aufplatzungen am Wurzelstock
- beschädigte Gehölze des verbleibenden Bestandes sind fachgerecht nachzuschneiden
- Prüfung des Bestandes der verbleibenden Überhäuser nach Gattung/Art und Stabilität
- bei Knicks ist zu prüfen, ob die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz eingehalten wurden.
- Abnahme erst nach kompletter Fertigstellung, inklusive des Entfernen des Schnittgutes/Häckselgutes
- Aufnahme von Beschädigungen an z. B. Banketten, Schildern, Zäunen usw. in das Abnahmeprotokoll
- Vorlage einer Entlastungsbestätigung bei der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken.

Auch bei Gehölzpfliegemaßnahmen, die in Eigenregie durch die AM/SM durchgeführt wurden, ist eine Abnahme durch den/die gartenbautechnische/n Mitarbeiter/in oder den/die Landespfleger/in durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Arbeiten an Knicks sind im Einzelnen die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz als Grundlage heranzuziehen.

Alle Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

7. Hinweise zur Ausschreibung von Unterhaltungspflegemaßnahmen

7.1 Hinweise zu den Besonderen Vertragsbedingungen (HVA B-StB (SH) –L)

Zu Pkt. 2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum:

Aufgrund des § 27a LNatSchG (Gehölzpfllege), dürfen Gehölzpfliegemaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden. Darunter fällt auch die Entfernung des Schnittgutes, da nicht auszuschließen ist, dass Vögel in den Schnittguthaufen ihre Nester bauen.

Damit eventuelle Nacharbeiten noch fristgerecht durchgeführt werden können, ist die Vollendung der Ausführung nach Datum 10 Werkstage vor dem 14. März festzulegen. Der Termin der Abnahme ist vor dem 14. März herbeizuführen.

7.2 Hinweise zu der Baubeschreibung

In der Baubeschreibung können Aussagen zu folgenden Punkten erfolgen:

Zu 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

- 1.1 Auszuführende Leistung
 - Zweck, Nutzung
 - Verkehrsicherheit
 - Herstellen von Sichtdreiecken
 - Herstellen des Lichtenraumes
 - Erhaltung/Wiederherstellung der Funktion der Gehölzpflanzung
- 1.2 Art und Umfang
 - Läutern, oder „flächig auf den Stock setzen“
 - Flächengröße
 - Anzahl und Durchmesser der zu fällenden Bäume im Bestand
 - Alter der Gehölzfläche
- 1.3 entfällt
- 1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten
Vorherige Abklärung in der Niederlassung und der AM/SM ob parallel laufende Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Zu 2 Angaben zur Baustelle

- 2.1 Lage der Baustelle
 - Straßenkilometer, Stationierung
 - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
 - Angabe der Straßen
- 2.3 Zugänge, Zufahrten
 - Zu den Gehölzflächen
 - Zu den Böschungskronen
- 2.4 Entfällt
- 2.5 Lagerplätze
 - Angabe von Lagerplätzen für Schnittgut oder Schreddergut
- 2.6 Entfällt
- 2.7 Entfällt
- 2.8 Entfällt
- 2.9 Schutz Bereiche und Objekte
 - Grenzverläufe zu Schutzgebieten im Sinne des LNatSchG
- 2.10 Anlagen im Baubereich
 - Hochspannungsleitungen
 - Schutzplanken
 - Schilder

Zu 3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Verkehrsicherungsmaßnahmen gemäß Regelplan / Verkehrszeichenplan

Zu 4 Ausführungsunterlagen

4.1 Von Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Bei der Einweisung wird eine ausführliche Begehung der zur Gehölzpfllege anstehenden Flächen durchgeführt und die Ausführungsunterlagen werden übergeben.

7.3 Hinweise zur Leistungsbeschreibung

In folgenden Standardleistungskatalogen (STLK) sind standardisierte Ausschreibungstexte für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses von Unterhaltungspfleemaßnahmen enthalten:

STLK 105 Verkehrssicherung

STLK 106 Erdbau

STLK 807(107) Landschaftsbauarbeiten

aufgestellt:

Matthias Werner LS 324

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein (LBV-SH)

Betriebssitz Kiel

Mercatorstraße 9

24106 Kiel

Kiel, den 01.10.2014

⁽¹⁾ aus: Arbeitskatalog des Straßenbetriebsdienst im LBV-SH, Stand 01.01.2014, ⁽²⁾ Definition s. Merkblatt Grünpflege, Pkt. 2.1.1 bzw. Pkt. 2.1.2, Ausgabe 2006

Datum : 19.08.2013	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang: Übersichtskarte
Stand : 08/2013		Seitenzahl : #####

Gehölze im Extensivbereich

Leistung 213 (inkl. Knickpflege)

Vögel (§§ 39, 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Störung und Tötung:

- Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches sind wegen dem möglichen Vorkommen von Gehölz- und Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit nur zwischen dem **01. Oktober bis 14. März** auf den Stock zu setzen, zu verjüngen oder zu roden.
- Bei älteren Beständen abschnittsweises a. d. Stock setzen, Abschnittslängen der zu pflegenden Knicks aus ökologischer Sicht auf max. 50 lfd. m Gesamt-länge begrenzen.
- Bei möglichen Betroffenheiten von Horst- und Koloniebrütern sind die Ausführungen zu den Leistungsnummern 214 und 215 des Arbeitskataloges für den Straßenbetriebsdienst in dieser Unterlage zu berücksichtigen.

Haselmaus (FFH-Anhang IV Art; § 44 BNatSchG, s. a. Übersichtskarte Haselmausvorkommen in SH)

Vorkommen bekannt

Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Gehölzschnitt und Knickpflege nur im **Zeitraum vom 01.10.-14.03.**
- Flächenhafte Gehölzpflanzungen "schachbrettartig" a. d. Stock setzen (Biotopverbund erhalten).
- das Befahren von Überwinterungshabiten ist von Anf. Nov. bis Ende Februar untersagt.
- Knickpflege, abschnittsweise knicken (50m Länge).

Bei Baumaßnahmen:

- Schnittgut gleich abtransportieren oder bis spätestens 14. März verwerten.
- Knickverschiebung, Stubbenrodung, Erdarbeiten im Bereich pot. HaselmausÜberwinterungshabitate im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni durchführen.

Pot. Vorkommen

Information der Niederlassung, bei Massnahmen südl. des NOK, im Aukrug bis zur BAB A 7, östl. v. Plön oder in der Nähe der bekannten Fundorte (s. a. Übersichtskarte Haselmausvorkommen in SH).

Kontrolle bzw. Prüfung der Örtlichkeiten auf aktuelle Haselmausvorkommen durch geeigneten Fachgutachter.

Nachrichtliche Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (UNB, LLUR). Außerhalb von Bereichen potenzieller Vorkommen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

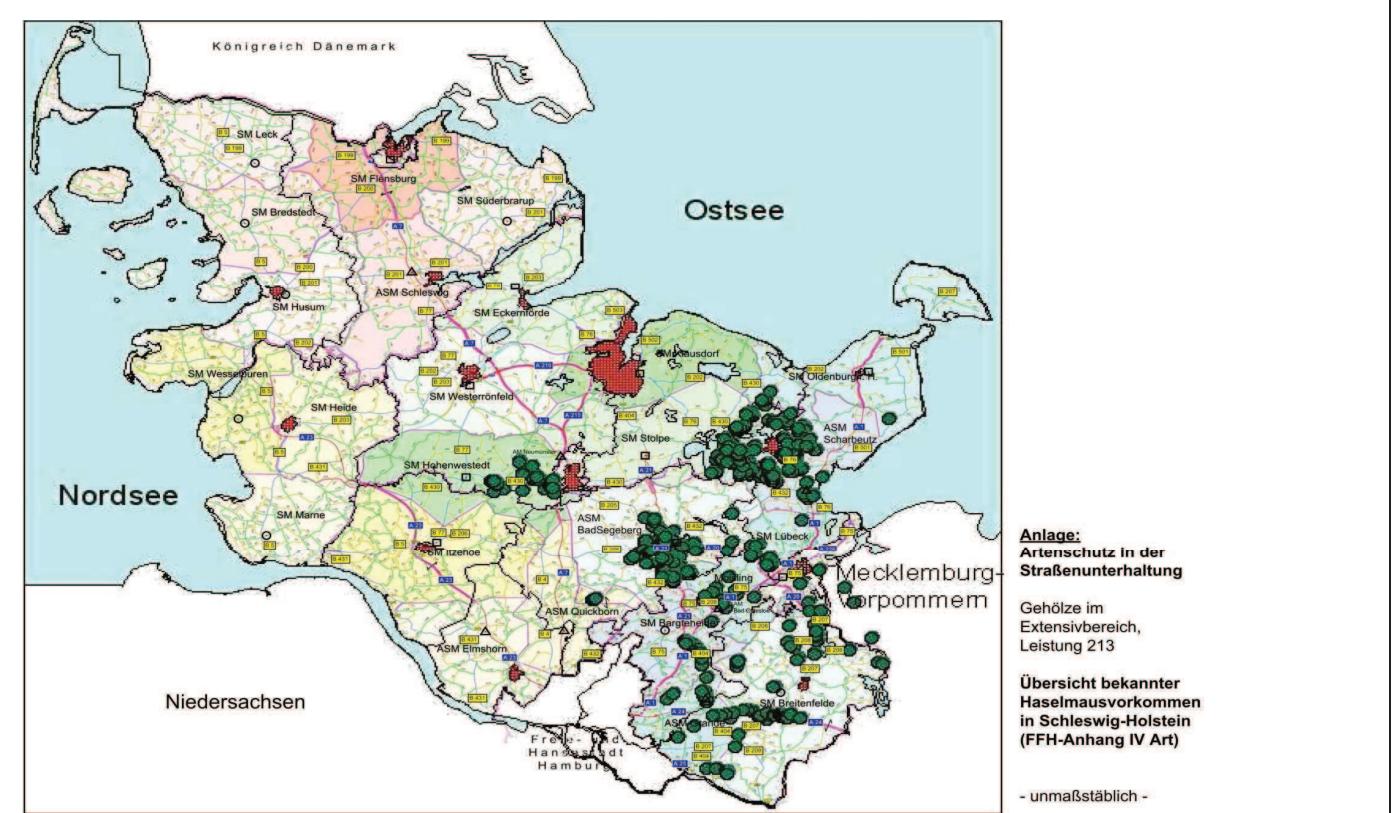
Pflege und Unterhaltungsmassnahmen:

Lineare und flächige Gehölzenpflanzungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 14.03 zu unterhalten (nur Schnittmaßnahmen). Innerhalb der zu pflegenden Flächen sind Biotopverbund und Rückzugsmöglichkeiten verschiedener Tierarten berücksichtigen. Berücksichtigung des Leitfadens zur Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen gem. RdVfg. LS 2010 -556.50, Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst; Teil Grünpflege; Ausgabe 2006, BMVBS StB27/38.58.10-30/2 Va 06

Baumassnahmen:

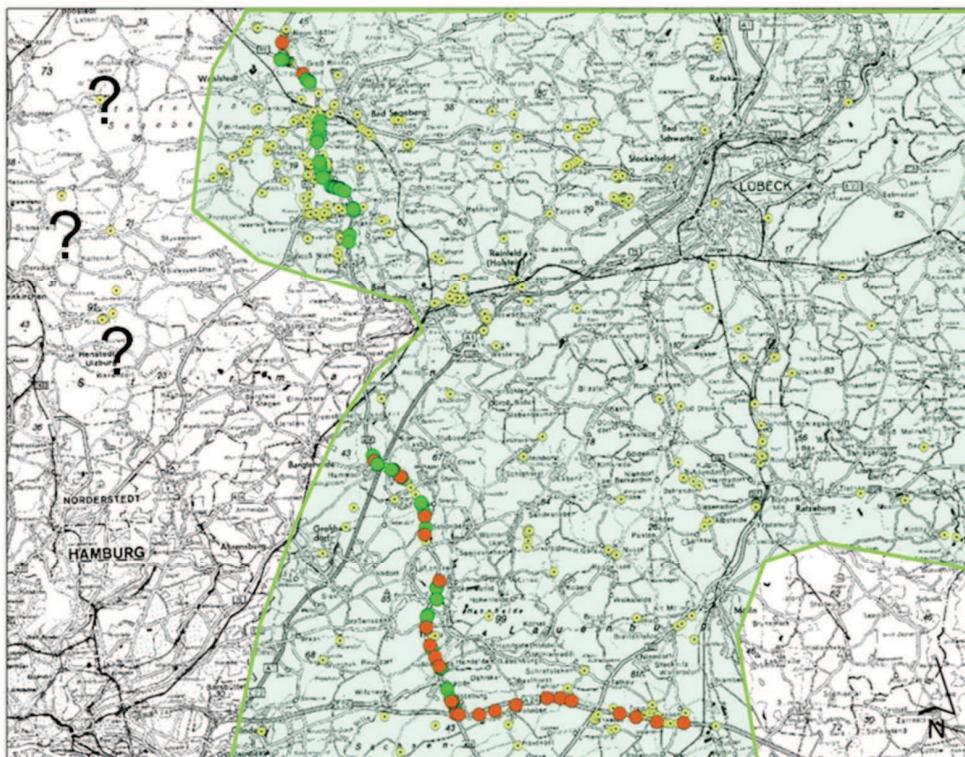
Schnitt- und Rodungsmaßnahmen mit Erdarbeiten sind bei pot. Vorkommen von Haselmäusen von Anfang Mai bis Anfang Juni durchführen. Bei Vorkommen von Haselmäusen ist eine Ausnahmegenehmigung gem. Artenschutzrecht vorzusehen.

Datum : 19.08.2013	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang
Stand : 08/2013		Seitenzahl : #####
Übersichtskarte Haselmausvorkommen		



Datum : 21.03.2013	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang
Stand : 03/2013		Seitenzahl : #####

Übersichtskarte Haselmausvorkommen BAB A 21, A 24 u. B 404



Haselmaus-Vorkommen entlang A21, B404 und A24

Daten aus Schnell-Erfassungen in 2012 und 2014 & LLUR-Daten

Legende

eigene Daten

● 2012

● 2014

LLUR

○ HaM

Geschätztes, sicheres Verbreitungsgebiet der Haselmaus

009 8.3.6



Die Projektpartner des Explorings- und Entwicklungsauftrags



Das Institut für Landschaftsökologie
der Universität Bremen erkennt für die
wissenschaftlichen Begegnungsstellen



Das Bundesamt für Naturschutz, Standort
des Förderungs- und Entwicklungsauftrags
mit Sitz im Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bearbeiter: Dr. Björn Schulz, Stiftung Naturschutz
Kontakt: schulz@bjsh.de, Tel. 04171/2109040
Koordinaten:
Länderamt für Landwirtschaft, Umwelt & Ländliche Räume
Datum: 11.04.2014
Dokument-Nr.: Pflanzenart-Verzeichnis_Haselmausverteilung_03-2013

Datum : 21.05.2013	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang
Stand : 03/2013		Seitenzahl : #####

Einzelbäume und Alleen ⁽¹⁾

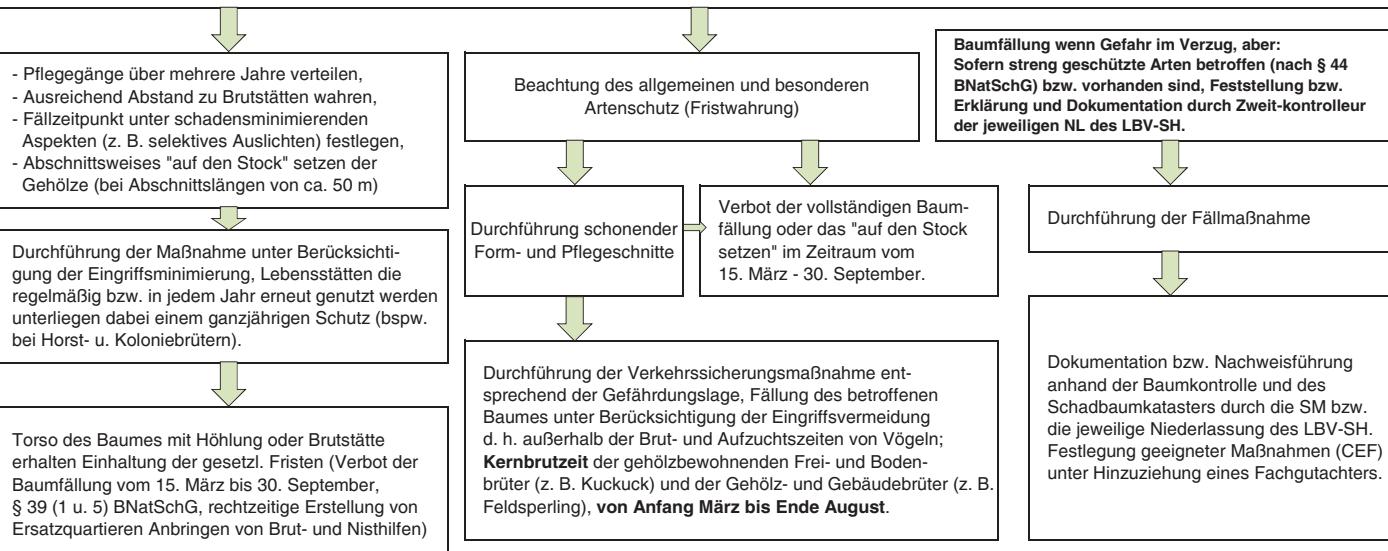
Leistung 214

Leistung 215

Artengruppe : Vögel

Sichtkontrolle i. d. Gehölzstandorten nach Koloniebrütern (z. B. Krähen), Nester (§ 28a LNatSchG) von Greifvögeln oder nach Höhlungen von Höhlenbrüter wie z. B. Specht oder Waldkauz

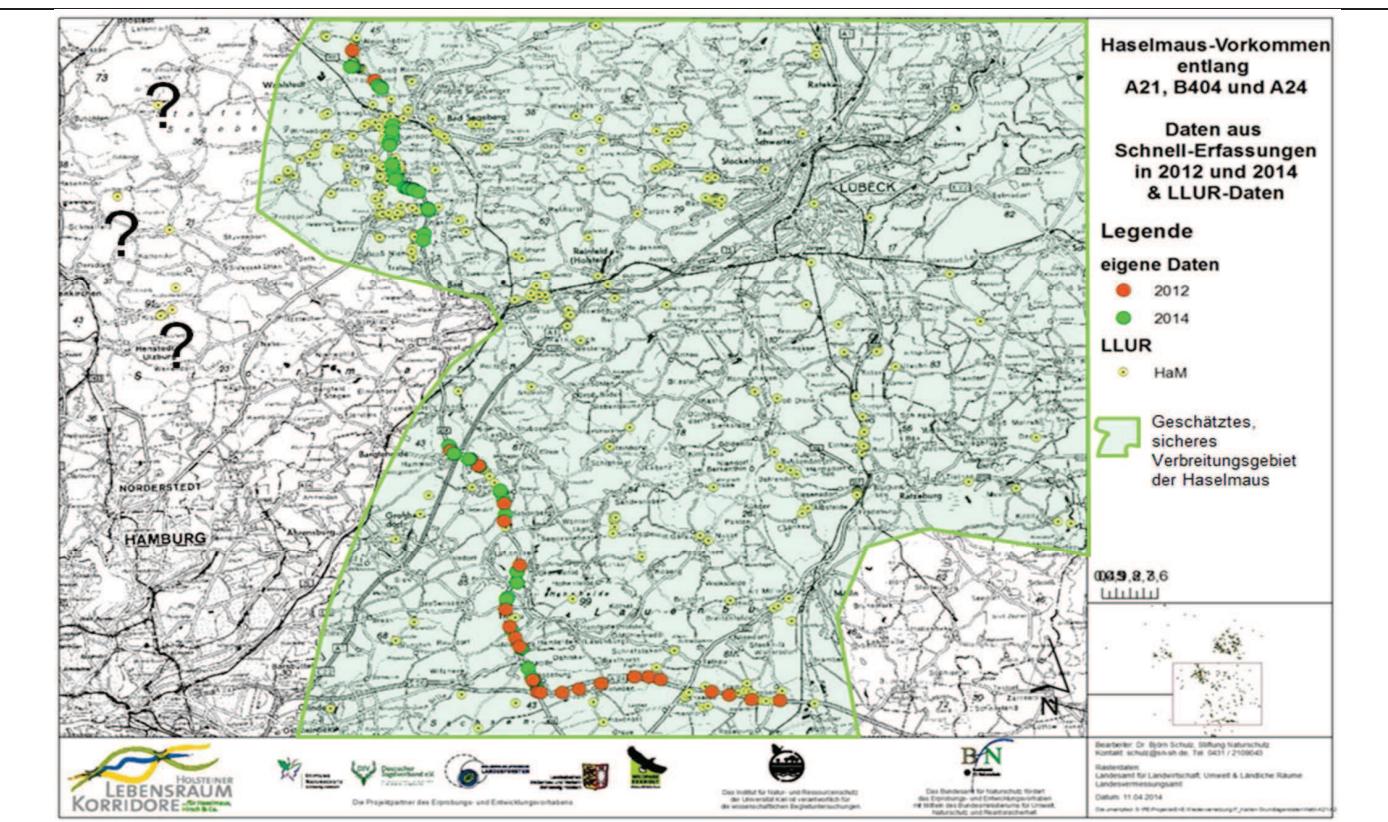
Vermeidung von Störung und Tötung



⁽¹⁾ aus: Arbeitskatalog des Straßenbetriebsdienst im LBV-SH, Stand 01.01.2014

Datum : 21.03.2013	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang
Stand : 03/2013		Seitenzahl : #####

Übersichtskarte Haselmausvorkommen BAB A 21, A 24 u. B 404



Datum : #BEZUG!	Artenschutz in der Straßenunterhaltung	Anhang :
Stand : #BEZUG!		Seitenzahl : #####
Einzelbäume und Alleen⁽¹⁾		
Leistung 214		Leistung 215
<p style="text-align: center;">Artengruppe: Fledermäuse und Insekten (holzbewohnende Käferarten wie z. B. Eremit) Sichtkontrolle (erforderlichenfalls mit Hubsteiger) nach geeigneten Lebensstätten vorzugsweise Höhlungen und Spalten</p>		
Vermeidung möglich	Vermeidung <u>nicht</u> möglich	
<p>Im Ergebnis einer kritischen Prüfung (Inaugenscheinnahme) sind Hinweise auf erkennbare Höhlungen und Spalten an den Bäumen auf Lebensstätten von streng und besonders geschützter Arten zu beachten.</p> <p>Keine Fällung pot. Quartierbäume (wenn Ø ≥ 0,5 m). Von alten Bäumen mit mulmhältigen Höhlungen. Belassen höhlenreicher Stämme und mulmhältiger Bereiche, möglicherweise nur Kronenentlastungsschnitt.</p> <p>Beachtung der Rd-Vfg. LS 2010-556.50, Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst; Teil: Grünpflege u. d. anliegenden Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungsplege von Gehölzflächen an Straßen.</p> <p>Durchführung der Fällmaßnahme bei Bäumen mit einem Stamm Ø ≤ 0,3 m.</p>	<p>Baumfällung nur innerhalb der gesetzl. fixierten Frist vom 01.10. bis 14.03. Keine Fällung von pot. Quartierbäumen (wenn Stamm Ø ≥ 0,5m), Zugriffsverbote bei Vorkommen von besonders und streng geschützten Insektenarten.</p> <p>Schonende Form- und Pflegeschnitte sind zulässig.</p> <p>Beteiligung der jeweiligen Fachbehörde (z. B. LLUR und UNB) und ggf. Beantragung der Ausnahme gem. § 45 (7), Satz 1, Nr. 4 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG. Voraussetzungen für eine Ausnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, - Fehlen zumutbarer Alternativen, - Verbleib der landesweiten Population in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. <p>Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind erfüllt, ggf. Durchführung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Installation von Fledermauskästen).</p>	<p>Information der jew. Niederlassung des LBV-SH.</p> <p>Fachgutachter zur Nachweisführung aller, möglicherw. betroff. Arten hinzuziehen. Prüf. der Betroffenheit von der ökolog. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ob der Standort f. d. Art verloren geht oder Tötungs- und Störungsverbottatbestände eintreten.</p> <p>Durchführung der Fällmaßnahme</p>

⁽¹⁾ aus: Arbeitskatalog des Straßenbetriebsdienst im LBV-SH, Stand 01.01.2014